

An der
Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Bürgerberatung
Rotes Rathaus
Jüdenstraße 1

10178 Berlin

..... (Name)
..... (Straße)
..... (PLZ/Ort)

Vollmacht/Einwilligung

Hierdurch bevollmächtige ich die Bürgerberatung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei - zur Klärung meines Anliegens mit den betreffenden zuständigen Stellen bzw. Institutionen Kontakt aufzunehmen. Ich bin damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang die Bürgerberatung der Senatskanzlei von der zuständigen Stelle bzw. Institution gemäß § 67b Absatz 1 SGB X in Verbindung mit § 67b Absatz 2 SGB X die erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Sozialdaten übermittelt bekommt und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Mir ist bekannt, dass eine Klärung meines Anliegens durch die Bürgerberatung ohne Vorlage einer solchen Einwilligung nicht möglich ist und das die übermittelten personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten ausschließlich zur Klärung des von mir bei der Bürgerberatung vorgebrachten Anliegens genutzt und verarbeitet werden. Meine Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Alle personenbezogenen Daten, die der Bürgerberatung von den zuständigen Stellen bzw. Institutionen übermittelt wurden, werden in diesem Fall gelöscht.

Alle Dienstkräfte der Bürgerberatung, die diese Daten verarbeiten bzw. Einblick in diese haben, unterliegen der Schweigepflicht und sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 38 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) verpflichtet. Die Informationen nach den Artikeln 13, 14 und 21 DS-GVO über den Umgang mit meinen Daten und meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift - Vor und Nachname)

Hinweis: Die genannten Gesetzestexte können Sie auf der Rückseite nachlesen.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) mit Wirkung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) - Auszug -

§ 67b Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

- (1) Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen. Dies gilt auch für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Übermittlung von biometrischen, genetischen oder Gesundheitsdaten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, d bis j der Verordnung (EU) 2016/679 nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Zum Nachweis im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Einwilligung zur Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.
- (3) Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken kann für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden. Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Einholung einer schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 418) mit Wirkung vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert - Auszug -

§ 38 Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.